



Häufig gestellte Fragen zur Niederschlagswassergebühr

1. Warum eine Niederschlagswassergebühr?

Die Einführung der Niederschlagswassergebühr ist aufgrund rechtlicher Vorgaben notwendig. Durch die Gebühren werden die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Leitungsnetzes sowie der dafür notwendigen technischen Bauwerke (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage) getragen.

2. Welche Arten von Abwasser gibt es?

Es wird zwischen Regenwasser* und Schmutzwasser unterschieden.

Die Regenentwässerung vom Grundstück erfolgt entweder durch die Ableitung in die öffentliche Kanalisation für Niederschlagswasser, einem Fließgewässer oder durch die Versickerung auf dem eigenen Grundstück. Jegliche Entwässerungsart (Kanalisation, Gewässer, Versickerung) hat seine gesetzlichen Vorgaben. Eine Einleitung von Regenwasser in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Ebenso ist die Einleitung von Schmutzwasser in den Regenwasserkanal unzulässig. Das häusliche Schmutzwasser setzt sich u.a. aus allen anfallenden Abwässern und Fäkalien aus Bad, WC, Küche und sonstigen Räumen im Gebäude zusammen. *Regenwasser entspricht Niederschlagswasser oder Oberflächenwasser

3. Wer ist zuständig für die Beseitigung?

Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht obliegt der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Sie betreibt das Kanalnetz zur Beseitigung des Regenwassers. Damit ist sie auch für die Genehmigungsverfahren zur Einleitung in den Kanal, für die Versickerungsanlagen sowie Einleitstellen in die Fließgewässer zuständig. Die Zuständigkeit für das Schmutzwasser obliegt dem Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden, siehe www.abwasserverband-lbg.de.

4. Warum wird eine Gebühr erhoben und wie berechnet sie sich?

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und Geltendmachung von Kostenerstattungen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus der Multiplikation des jeweils aktuellen Gebührensatzes mit der „abflusswirksamen Fläche“.

$$\{ \text{jährliche Niederschlagswassergebühr} = \text{abflusswirksame Fläche [m}^2\text{]} \times \text{Gebührensatz [€/m}^2\text{]} \}$$

5. Wie entsteht der Gebührensatz?

Die Gebühr wird auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes berechnet und der Höhe nach in einer Satzung festgesetzt. Die Höhe des Gebührensatzes ergibt sich aus einer Gebührenkalkulation. Diese umfasst grundsätzlich einen dreijährigen Kalkulationszeitraum. Jährlich werden nachträglich Betriebskostenabrechnungen durchgeführt. Zu viel oder zu wenig erhobene Gebühren werden in folgenden Jahren in den Kalkulationen berücksichtigt und erfahren durch Gebührenaussgleich eine Anpassung.

6. Was ist eine abflusswirksame Fläche?

Die abflusswirksamen Flächen beziehen sich auf die im Gemeindegebiet bebauten, überbauten und sonstigen versiegelten Flächen von denen Regenwasser in die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage einleitet. Sie bilden auch die Grundlage für die Berechnung des Gebührenbedarfs in der Gebührenkalkulation.

7. Welche Flächen werden für die Niederschlagswassergebühr herangezogen?

Es werden alle abflusswirksamen Flächen (Dachflächen, Zufahrten, Stellplätze usw.) berücksichtigt, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (z.B. Kanalisation) eingeleitet wird.

8. Zahlt die Gemeinde Wentorf für ihre Liegenschaften sowie abflusswirksamen Flächen (z.B. Straßen) ebenfalls Niederschlagswassergebühren?

Ja, die Gemeinde zahlt den gleichen Niederschlagswassergebührensatz €/m² wie die Bürger/innen.

9. Woher hat die Gemeinde die jeweiligen Flächendaten?

Die Grundstückseigentümer/innen sind gemäß geltender Niederschlagswassersatzung verpflichtet, die Flächendaten sowie Änderungen im Bestand unverzüglich der Gemeinde Wentorf mitzuteilen. Die Flächen der Bestandsgrundstücke ergaben sich u.a. aus den Angaben der seinerzeit mittels Fragebogen erhobenen Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer/innen, Ortsbegehungen sowie

Auswertungen von Bauunterlagen und Geo-Daten. Bei neueren Gebäuden ab 2012 wurden die Flächen-daten u.a. direkt aus dem Entwässerungsantrag oder dem Bauantrag entnommen.

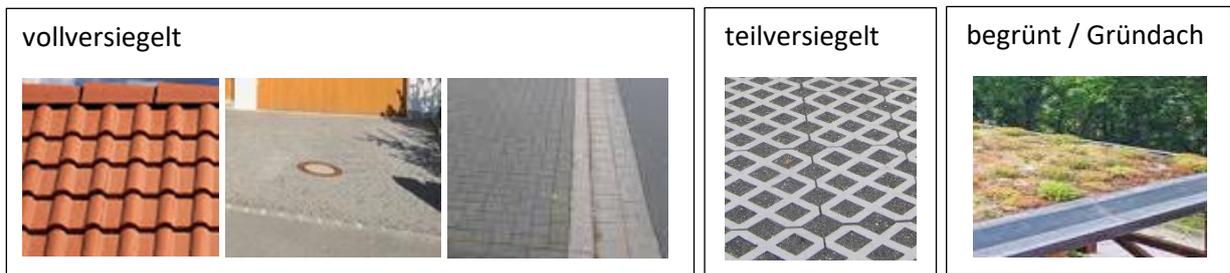
10. Wie werden spätere Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet der Gemeinde Wentorf bei Hamburg Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage für Niederschlagswasser mitzuteilen. Dieses beinhaltet die Ver- und Entsigelung von Grundstücksflächen sowie Änderungen am Leitungsnetz und den technischen Bauwerken auf dem Grundstück. Zudem können Veränderungen auch im Rahmen von Ortsbegehungen und Überprüfungen festgestellt und entsprechend gehandelt werden.

11. Was sind „versiegelte Flächen“ und Versiegelungsarten?

„Versiegelte Flächen“ sind Flächen, von denen aus das Oberflächenwasser abgeleitet wird und nicht natürlich ins Erdreich versickern kann. Die Art der Versiegelung spielt bei der Gebührenkalkulation sowie der Berechnung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage eine Rolle. Versiegelte Flächen sind z.B.: Dachflächen von Gebäuden, Asphaltflächen, Betonflächen, gepflasterte Flächen von Straßen, Zufahrten, Stellplätzen etc. Die verschiedenen Versiegelungsarten haben unterschiedliche Abflussbeiwerte.

Beispiele:



12. Was wird unter dem Begriff „Abflussbeiwert“ verstanden?

Der Abflussbeiwert ist der Faktor einer Oberfläche, die das Niederschlagswasser ableitet.

| Beschreibung der abflusswirksamen Fläche | Faktor |
|--|--------|
| Vollversiegelte Flächen (Dachflächen, Zufahrten, Stellplätze, Asphalt, Beton, Gehwegplatten, Pflaster, etc.) | 1,0 |
| Befestigte, teilversiegelte Flächen (Rasengittersteine, Versickerungsfähiges Pflaster, etc.) | 0,5 |
| Begrünte Dachflächen (Gebäude, Garage, Carport, etc.) | 0,3 |

Die Abflussbeiwerte ergeben sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN & DWA)

Die versiegelte Fläche des Grundstücks wird mit dem jeweiligen Faktor der Versiegelungsart multipliziert (= abflusswirksame Fläche). Nicht versiegelte Flächen wie z. B. Rasenflächen haben einen Abflussbeiwert von 0 und bleiben somit bei der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt.

13. Wohin entwässern die versiegelten Flächen auf dem Grundstück?

Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet den Nachweis über den Verbleib des Niederschlagswassers zu erbringen. Dieses kann den Bauunterlagen bzw. dem Entwässerungsantrag entnommen werden. Ebenfalls lässt auch die Lage und Art eines oder mehrerer Schachtbauwerke Rückschlüsse zu. Ggf. ist durch eine Fachfirma für Rohr- und Kanalreinigung eine TV-Inspektion oder eine Sichtprüfung durchzuführen.

14. Werden Regentonnen und Zisternen bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt?

Regentonnen und dergleichen sind ortsveränderlich und bleiben daher komplett unberücksichtigt. Zisternen (ortsgebundene Wasserspeicher, 2m³ und größer) können noch nicht berücksichtigt werden, da noch keine gesetzliche Regelung vorliegt (Stand: März 2021).

15. Wer ist Schuldner der Niederschlagswassergebühr?

Nach § 11 der Niederschlagswassersatzung sind die Eigentümer/innen die Schuldner/innen. Mehrere Erstattungspflichtige bezogen auf z.B. ein Grundstück sind Gesamtschuldner/innen.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne -> Telefonische Beratung während unserer Öffnungszeiten:

Telefon: 040 - 72001-255

E-Mail: niederschlagswasser@wentorf.de